

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
in der Landgemeinde Stadt Bleicherode
(Spielapparate-Steuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in der Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) in der Landgemeinde Stadt Bleicherode beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Landgemeinde Stadt Bleicherode erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind, wenn der Aufwand in einem Entgelt im Sinne des Abs. 4 besteht. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt (gleich welcher Art) oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.
- (2) Spielgeräte im Sinne von Abs. 1 sind:
 - a) Apparate mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit,
 - b) Apparate, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht,
 - c) Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung entfällt, soweit der Apparat ausschließlich Informations- bzw. Fort- und Weiterbildungszwecken dient.
- (3) Sportgeräte wie z. B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.
- (4) Entgelt (Spelaufwand) ist die Summe des von den Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zu Erlangung des Spielvergnügens.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer bemisst sich:
- a) bei Apparaten mit manipulationssicherem Zählwerk nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Einspielergebnis) eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 € angesetzt.
 - b) bei Apparaten ohne manipulationssicheres Zählwerk sowie bei Gewaltspielapparaten und Geräten nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) (Personalcomputer); deren Anzahl pro angefangenen Kalendermonat.
- (2) Als Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk gelten Geräte, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
- 1. für Apparate mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 12 v. H. der Bruttokasse
höchstens 100,00 €
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse
höchstens 50,00 €
 - 2. für Apparate ohne Geld- oder Warengewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 8 v. H. der Bruttokasse
höchstens 60,00 €
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse
höchstens 30,00 €
 - 3. für Gewaltspielapparate (Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben) 2.500,00 €
 - 4. für Personalcomputer (nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c)) 15,00 €.
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so bemisst sich die Steuer für diesen Kalendermonat aus den Einspielergebnissen beider Geräte. In

den Fällen des Abs. 1 Buchstabe Nr. 3 und 4 wird die Steuer für den betreffenden Monat nur einmal pro Gerät erhoben.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter (Aufsteller) des Apparates. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Halter oder dem Veranstalter haftet auch derjenige für die Steuerschuld, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner, im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO). Welcher als Gesamtschuldner zur Zahlung der gesamten Spielapparatesteuerforderung herangezogen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Landgemeinde Stadt Bleicherode.

§ 6 Mitwirkungs- und Nachweispflichten

- (1) Der Halter ist verpflichtet innerhalb eines Monats sowohl das Aufstellen (Inbetriebnahme) als auch die Außerbetriebnahme von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Apparates, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Außerbetriebnahme, unter Angabe seines Namens und der Anschrift der Landgemeinde Stadt Bleicherode mitzuteilen.
- (2) Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Einganges der Anzeige.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist neben dem Aufsteller auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf das Betreiben der Apparate nur zulassen, wenn ihm vom Aufsteller die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird.
- (4) Als Anmeldebescheinigung gilt der von der Landgemeinde Stadt Bleicherode erlassene Steuerbescheid.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Inbetriebnahme des Apparates.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt der Landgemeinde Stadt Bleicherode eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse der Landgemeinde Stadt Bleicherode zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer wird in Form eines Pauschalbetrags erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Der Pauschalbetrag errechnet sich je Apparat und angefangenen Kalendermonat nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Landgemeinde Stadt Bleicherode sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. der Landgemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Landgemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen, nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Abs. 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von

Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 10 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Landgemeinde Stadt Bleicherode durch den Aufsteller spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung unter Angabe nach § 6 Abs. 1 schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Bleicherode vom 27.08.1997, die Erste Änderungssatzung vom 25.10.2001,
die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Hainrode vom 18.03.2003,
die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Nohra vom 09.10.2003,
die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Wipperdorf vom 24.05.2004,
die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Wolframshausen vom 06.07.1998, die Erste Änderungssatzung vom 19.11.1998 (Ausfertigung 08.01.1999), die Zweite Änderungssatzung vom 08.04.1999 sowie die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (Dritte Änderungssatzung) vom 19.11.2001
außer Kraft.

Landgemeinde Stadt Bleicherode
Bleicherode, den 08.12.2021



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Bleicherode geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Landgemeinde Stadt Bleicherode (Spielapparate-Steuersatzung - Beschluss-Nr.: 240-22/2021) erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 02.12.2021 eingegangen am 06.12.2021 unter AZ 15.0.11824-35/2021.

Landgemeinde Stadt Bleicherode
Bleicherode, den 08.12.2021



Rostek
Bürgermeister



Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Landgemeinde Stadt Bleicherode (Spielapparate-Steuersatzung) erfolgt im Bleicheröder Echo (Amtsblatt der Stadt Bleicherode) Nummer: 1 (2. Jahrgang) vom 01.01.2022.

Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 01.01.2022